

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **10 (1912-1913)**

Heft 12

PDF erstellt am: **27.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

„Nach dem klaren Wortlaut der fraglichen Vorschrift ist der Wohnsitzkanton nur dann zur Verpflegung erkrankter Angehöriger anderer Kantone verpflichtet, wenn deren Rückkehr in den Heimatkanton ohne Nachteil für ihre oder anderer Gesundheit nicht geschehen kann. Daraus folgt, daß er umgekehrt zur Heim- schaffung derselben berechtigt ist, sobald eine Verschlimmerung des Zustandes des Kranken oder eine Gefährdung der Gesundheit Dritter durch den Transport nicht eintritt. Unter dieser Voraussetzung dürfen zur Beförderung zweifellos auch **a u ß e r o r d e n t l i c h e** Transportmittel verwendet werden. Denn das Gesetz enthält keine weitere Begrenzung des Begriffes der Transportfähigkeit in dem Sinne, daß die Heimschaffung nur dann zulässig sei, wenn sie mit den üblichen Transportmitteln bewerkstelligt werden könne. Es besteht daher auch kein gesetz- licher Grund, die Verwendung besonderer Eisenbahnkrankenwagen grundsätzlich als unzulässig zu erklären. Voraussetzung dafür ist nur, daß mittelst eines solchen der Transport ohne Nachteile für den Kranken oder Dritte ausgeführt werden kann. Ob dies zutrifft, hängt von der Natur und dem Grade der Krankheit ab und muß daher von Fall zu Fall entschieden werden. Aus der Tatsache, daß zur Beförderung ein besonderer Krankenwagen verwendet werden muß, kann für sich allein noch nicht geschlossen werden, daß der Kranke transportunfähig im Sinne des Bundesgesetzes sei, d. h. daß der Transport notwendig Nachteile für ihn zur Folge habe. Pflicht der Behörden des Wohnsitzkantons ist es lediglich, wie bei allen Transportfällen, so auch dann, wenn sie zur Heimschaffung einen besonderen Eisenbahnkrankenwagen verwenden wollen, zunächst einen ärztlichen Befund darüber einzuholen, ob auf diese Weise der Transport ohne Schädigung des Kranken möglich sei, wie dies denn auch vorliegend unbestrittenermaßen seitens Zürichs geschehen ist.“

N.

Bern. Naturalverpflegung und Arbeitsämter. Der neueste, 23. Jahresbericht des bernischen Verbandes, der 55 Verpflegungsstationen um- faßt, berichtet vor allem über den Zusammenhang mit den Arbeitsämtern, der Arbeitsvermittlung. Seit Jahren hat sich der Vorstand bemüht, in Delsberg ein Arbeitsamt einzurichten; aber es ist bis zur Stunde noch nicht zustande gekom- men. Dagegen existiert nun seit dem November 1912 in Burgdorf ein Bureau. Die drei Arbeitsämter Biel, Thun und Langenthal haben zusammen 4416 Ar- beitsvermittlungen erledigt und die Verpflegungsstationen 298, zusammen 4714. Das ist noch zu wenig, aber es ist ein ordentlicher Anfang. Besonders gut hat das Amt in Thun gearbeitet. Biel hatte mehr Stellenangebote als Arbeit- suchende. Bekanntlich richtet der Bund für jede Arbeitsvermittlung den beschei- denen Beitrag von 50 Rp. aus. Der kantonale Armendirektor möchte diesen Betrag den Kontrolleuren als Vergütung überlassen für ihre Bemühungen und zur Anspornung. Die Beschaffung von Arbeit bedeutet natürlich die beste Ein- dämmung des Wanderbittels. Aus den Berichten ergibt sich, daß sich auch die ländlichen Bezirke im Bedarfsfalle noch mehr an die Arbeitsnachweisstellen wen- den sollten. In den Wintermonaten ist die Zahl der Arbeitslosen viel größer als in den Sommermonaten.

Die Wandererzahl war letztes Jahr die höchste seit 22 Jahren. Daß diese Tausende nur zu ihrem Vergnügen oder aus Arbeitscheu wanderten, vermag der Bericht nicht zu glauben. Natürlich sind auch viele Ausländer dabei, wie im nördlichen Jura und im Oberland (im Sommer). Biel und Langenthal haben schon bisher auch das Alter der Wanderer notiert. Da stellt sich heraus, daß überraschend viel Alte dabei sind, auch Greise von 70 und 80 Jahren. An

die Gesamtkosten von rund 56,000 Fr. zahlt die kantonale Armendirektion die Hälfte. A.

Luzern. Die Geltendmachung der Unterstützungs pflicht. — Rückerstattung bezogener Unterstützungen. — Gerichtsstand. (Bundesgericht vom 27. Juni 1913 in Sachen Heer c. Luzern.) In der Sitzung vom 27. Juni 1913 hatte sich die staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes mit einem Rekurs aus dem Gebiete der Unterstützungs pflicht innerhalb der Familiengemeinschaft zu befassen, auf den wir an dieser Stelle deshalb zurückkommen, weil er ein Beispiel dafür bildet, wie auch auf diesem Gebiete das neue Zivilgesetzbuch gegenüber dem bisherigen Recht wesentliche Neuerungen gebracht hat.

Ein gewisser S. H. Heer, heimatberechtigt in der luzernischen Gemeinde Horw und Vater von mehreren Kindern, wohnt seit mehreren Jahren von seiner Familie getrennt in der zürcherischen Gemeinde Kloten, wo er den Beruf eines Malers ausübt. Seine Familienangehörigen sind armengenössig. Gestützt auf die §§ 47 und 48 des luzernischen Armengesetzes, beschloß mit Entscheid vom 8. November 1912 der Gemeinderat Horw:

1. S. habe die seiner Ehefrau und seiner Tochter B. bis Ende 1911 gewährten Armenunterstützungen im Betrage von Fr. 1103. 35 zurückzuerstatten;

2. er sei ferner verpflichtet, auch für die Kosten der Verpflegung seiner Frau in St. Urban und seiner Tochter in der Armenanstalt Horw, die seit dem 1. Januar 1912 entstanden sind und bis zur Entlassung der genannten Personen entstehen werden, aufzukommen und die bezüglichlichen Vorschüsse der Gemeinde Horw zurückzubergüten.

Heer gibt zu, daß die §§ 47 und 48 des luzernischen Armengesetzes den Gemeinderäten das Recht einräumen, solche Personen, welche für sich und ihre Familie Unterstützungen erhalten haben und rückerstattungsfähig sind, zur Rückerstattung anzuhalten; auch anerkennt er, daß § 9, 2 des Bundesgesetzes über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter „die Unterstützungs pflicht zwischen Verwandten sich nach dem heimatlichen Recht der Unterstützungs pflichtigen richtet“. Gegenüber diesen Bestimmungen verwies Heer nun aber auf Art. 329, 3 des neuen Zivilgesetzbuches und machte geltend, daß im Gegensatz zum früheren Rechtszustand seit dem 1. Januar 1912 derartige Ansprüche einzig und allein vor den Behörden des Wohnsitzes des Pflichtigen geltend gemacht werden können. Diese Bestimmung beziehe sich auch auf diejenigen Ansprüche, die noch aus der Zeit vor dem 1. Januar 1912 datieren und wenn nun trotzdem der Gemeinderat Horw ihn zu diesen Leistungen verurteile, so könne dies nur in Verletzung von Art. 329 des Zivilgesetzbuches und des Art. 59 der Bundesverfassung geschehen sein, welche letzterer ausdrücklich den Gerichtsstand des Wohnortes garantiere.

Der wiederholt angerufene Artikel 329 des Zivilgesetzbuches bestimmt in seinem Schluppassus:

„Der Anspruch auf Unterstützung wird vor der zuständigen Behörde des Wohnsitzes des Pflichtigen geltend gemacht, und zwar entweder von dem Berechtigten oder, wenn dieser von der öffentlichen Armenpflege unterstützt wird, von der unterstützungspflichtigen Armenbehörde.“

Schon der Regierungsrat des Kantons Luzern, der in der Angelegenheit als oberste kantonale Instanz zu entscheiden hatte, hatte den Rekurrenten sofern geschützt, als er für die erst nach 1911 entstehenden An =

sprüche jedenfalls nur in Kloten belangt werden kann. Es handelt sich lediglich um Armenunterstützungen und hierfür hat Art. 329 in positiver Form als Gerichtsstand den Wohnort des Pflichtigen aufgestellt. Vom Bundesgericht war daher nur noch zu entscheiden, ob auch die aus den Jahren 1909—1911 stammenden Forderungen von Fr. 1103.35 in Kloten geltend zu machen seien oder ob wenigstens über diese die Heimatbehörden rechtskräftig entscheiden konnten.

Das Bundesgericht hat diese Frage bejaht und den Rekurrenten abgewiesen. In bezug auf die Entstehung der Forderung von Fr. 1103.35 handelt es sich durchwegs um die rechtliche Wirkung von Tatsachen, die vor dem Inkrafttreten des neuen Zivilgesetzbuches eingetreten sind, und die daher gemäß Art. 1 der Uebergangsbestimmungen des Z.G.B. auf Grund derjenigen Bestimmungen des eidgenössischen oder kantonalen Rechts beurteilt werden, die zur Zeit des Eintrittes dieser Tatsachen gegolten haben. Für diese Forderungen ist daher laut den Normen über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen auf das alte kantonal-luzernische Gesetz abstellen, und dieses legt die Entscheidung dieser Fragen in die Hand der Gemeinderäte. Daß der Gerichtsstandsnorm des Art. 329 etwa rückwirkende Kraft auf früher entstandene Tatsachen zukomme, ist auf keinen Fall anzunehmen. Es handelt sich hier um eine rein prozeßrechtliche Frage, und es ist ohne weiteres klar, daß im Zivilgesetzbuch derartige prozessuale Fragen — wie die Gerichtsstandsfrage eine ist — nur insoweit geregelt werden sollten, als sie zur richtigen Durchführung der materiellen Normen unerläßlich notwendig waren, d. h. es kann sich die in Art. 329 enthaltene Regelung des Gerichtsstandes nur auf solche Forderungen beziehen, die sich aus dem Zivilgesetzbuch selber herleiten lassen, das trifft aber für Forderungen aus der Zeit vor 1912 selbstredend nicht zu.

Wenn nun in zweiter Linie der Rekurrent auf Art. 59 der Bundesverfassung verweist, so ist zu bemerken, daß jener Artikel nicht vorbehaltlos einfach das Prinzip des Domizil-Gerichtsstandes aufstellt, sondern das Recht des Schuldners, nur an seinem Wohnort belangt zu werden, ist neben den Bedingungen, daß er „aufrechtstehend“ und „außerhalb des Kantons, aber in der Schweiz wohnhaft“, vor allem an die Bedingung geknüpft, daß die betr. Ansprache eine persönliche sei. Nun ergibt aber eine Prüfung über die Natur dieses Anspruches, daß es sich hier zweifellos um öffentlich-rechtliche Ansprüche der Gemeinde H. gegenüber einem ihrer Bürger handelt, denn die Gemeinde tritt nicht etwa als Vertreterin der Ehefrau und des Kindes auf, indem sie von H. die Erfüllung seiner familienrechtlichen Pflichten verlangt, sondern die Gemeinde Horw verfolgt den H. kraft eigenen Rechts, indem sie von ihm diejenigen Auslagen zurückverlangt, die sie auf Grund gesetzlicher Bestimmungen in Erfüllung ihrer Armenfürsorge-Pflichten aus öffentlichen Mitteln ausgelegt hatte. Auf solche Ansprüche bezieht sich aber Art. 59 B.V. nicht, und dessen Anrufung ist daher unbehilflich, welche Ansicht sowohl in der Rechtsprechung wie in der Doktrin fast ausnahmslos vertreten wird.

Inwieweit das neue Konkordat betr. Vollzug öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen auf diese Praxis des Bundesgerichts einen Einfluß auszuüben vermag, kann zurzeit noch dahingestellt bleiben, da dieses Vorkommnis sich nicht auf alle öffentlich-rechtlichen Forderungen und auch nicht auf alle Kantone erstreckt.